

Verordnung über die Entschädigungen und Spesenvergütung für die Regionalkonferenz Emmental

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental beschliesst am 30. Oktober 2012 gestützt auf Artikel 20 des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Emmental die vorliegende Verordnung.

Die männliche Schreibweise schliesst die weibliche jeweils mit ein.

Anspruchsgruppen

Art. 1¹ Die vorliegende Verordnung richtet sich an die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Arbeitsgruppen sowie an die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental.

² Wer für die Teilnahme an einer Sitzung bereits anderweitig entschädigt wird, hat keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Regionalkonferenz.

Geschäftsleitung

Art. 2¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch die Regionalkonferenz wie folgt pauschal entschädigt:

- a) Präsidium CHF 10'000.00/Jahr
- b) Vize-Präsidium CHF 5'000.00/Jahr
- c) Mitglied Geschäftsleitung CHF 2'000.00/Jahr

² Sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für die Teilnahme an der Regionalversammlung, den Sitzungen der Geschäftsleitung, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie anderen durch die Geschäftsleitung bestimmten Sitzungen zusätzlich zu den Entschädigungen nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld von:

- a) Sitzung bis 2 Stunden CHF 80.00
- b) Halbtagesitzungen CHF 200.00
- c) Ganztagesitzungen CHF 300.00

³ Die vorsitzende Person erhält das doppelte Sitzungsgeld.

⁴ Sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsleitung werden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und der Teilnahme an Sitzungen entstehenden Reisespesen nach Aufwand vergütet. Für Fahrten mit dem Auto gilt dabei der gültige Ansatz der Steuerverwaltung (aktuell CHF 0.70 pro Kilometer) ab Wohnort. Diese Reiseentschädigung wird immer ausgerichtet und ist weder in den Pauschalen noch im Sitzungsgeld enthalten.

Kommissionen

Art. 3¹ Die von den Gemeinden abgeordneten Mitglieder einer Kommission beziehen für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen sowie an anderen durch die Kommission bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld von:

- a) Sitzung bis 2 Stunden CHF 80.00
- b) Halbtagesitzungen CHF 200.00
- c) Ganztagesitzungen CHF 300.00

² Die vorsitzende Person erhält das doppelte Sitzungsgeld.

³ Den von den Gemeinden abgeordneten Mitgliedern einer Kommission werden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und der Teilnahme an Sitzungen entstehenden Reisespesen nach Aufwand vergütet. Für Fahrten mit dem Auto gilt dabei der gültige Ansatz der Steuerverwaltung (aktuell CHF 0.70 pro Kilometer) ab Wohnort. Diese Reiseentschädigung wird immer ausgerichtet und ist nicht im Sitzungsgeld enthalten.

⁴ Die Kommissionsmitglieder, die von einem Verband, einem Verein, einer Amtsstelle oder anderen Institution abgeordnet sind, erhalten weder Sitzungsgeld noch Spesenvergütung.

Arbeitsgruppen

Art 4. ¹ Die von den Gemeinden abgeordneten Mitglieder einer Kommission und die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche in einer durch ein Organ der Regionalkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe mitarbeiten, erhalten für diese Tätigkeit die gleichen Sitzungsgelder und Spesenvergütungen wie für Kommissionssitzungen.

² Mitglieder von Arbeitsgruppen, die von einem Verband, einem Verein, einer Amtsstelle oder anderen Institution abgeordnet sind, erhalten weder Sitzungsgeld noch Spesenvergütung.

Sekretariat/Protokolle

Art. 5 ¹ Wird das Sitzungsprotokoll der Geschäftsleitung, einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe nicht durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle geführt, so erhält der Protokollführer das doppelte Sitzungsgeld.

² Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental, welche im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben an Sitzungen teilnehmen oder Protokolle führen, erledigen dies im Rahmen ihres Mandats und erhalten weder Sitzungsgeld noch Spesenvergütung nach dieser Verordnung.

Weitere Entschädigungen

Art. 6 Für die Ausrichtung von allfälligen weiteren Entschädigungen, welche nicht in diesem Reglement vorgesehen sind, bedarf es der Bewilligung durch die Geschäftsleitung.

Auszahlung

Art. 7 ¹ Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen gemäss diesem Reglement werden durch die Geschäftsstelle ausgerichtet.

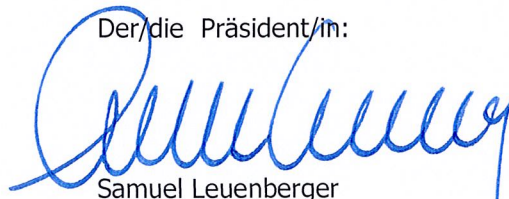
² Die anspruchsberechtigten Personen erfassen ihre Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen selbständig auf dem von der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental zur Verfügung gestellten Abrechnungsformular. Das ausgefüllte Abrechnungsformular ist bis zum 20. Dezember des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Entschädigung.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Regionalversammlung vom 30. Oktober 2012 beschlossen.

Der/die Präsident/in:



Samuel Leuenberger

Der/die Geschäftsführerin:



Karen Wiedmer